

	Antrag	
	Vorlagen-Nr.: AT/0075/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Petra Porto
Aktenzeichen: FD I/1 020-70.6	Federführung: Fachdienst I/1	Datum: 28.08.2024

Beschlusslauf

Antrag der WGN-Fraktion: Grundsteuer C

Haupt- und Finanzausschuss
HFA/023/2021-2026

am 11.09.2024

Herr Meurer (WGN) erläutert zunächst den Antrag der WGN-Fraktion. Der Erste Beigeordnete, Herr Dr. Beltz (SPD), weist daraufhin, dass der Gemeindevorstand und die Verwaltung die Möglichkeit der Erhebung einer neuen Grundsteuer C und die damit verbundenen rechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplans 2025 bereits prüfen und schlägt vor, den Antrag bis zur nächsten Sitzungsrunde zurückzustellen, um konkrete Zahlen und Prüfungsergebnisse vorlegen zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, ein Konzept für die Einführung der Grundsteuer C zu erarbeiten. Dabei soll der Hebesatz je nach Dauer der Nichtbebauung gestaffelt sein. Für Grundstücke, die länger als 10 Jahre nach Erteilung des Baurechts nicht bebaut werden oder wurden, soll der mögliche Höchstsatz berechnet werden. Um aufkommensneutral zu bleiben, können die Hebesätze der Grundsteuer A und B entsprechend angepasst werden.

Abstimmungsergebnis:

zurückgestellt

Haupt- und Finanzausschuss
HFA/025/2021-2026

am 04.12.2024

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, ein Konzept für die Einführung der Grundsteuer C zu erarbeiten. Dabei soll der Hebesatz je nach Dauer der Nichtbebauung gestaffelt sein. Für Grundstücke, die länger als 10 Jahre nach Erteilung des Baurechts nicht bebaut werden oder wurden, soll der mögliche Höchstsatz berechnet werden. Um aufkommensneutral zu bleiben, können die Hebesätze der Grundsteuer A und B entsprechend angepasst werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 6 Nein 5 Enthaltung 0

**Gemeindevertretung
GemV/027/2021-2026**

am 11.12.2024

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, ein Konzept für die Einführung der Grundsteuer C zu erarbeiten. Dabei soll der Hebesatz je nach Dauer der Nichtbebauung gestaffelt sein. Für Grundstücke, die länger als 10 Jahre nach Erteilung des Baurechts nicht bebaut werden oder wurden, soll der mögliche Höchstsatz berechnet werden. Um aufkommensneutral zu bleiben, können die Hebesätze der Grundsteuer A und B entsprechend angepasst werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 17 Nein 17 Enthaltung 0